

Philosophische Predigt von Prof. Klaus Geppert: „Der Prozess Jesu aus römisch-rechtlicher Sicht“  
(Canisius-Kirche am 6. April 2025)

Diese heutige „philosophische Predigt“ zum Thema „Der Prozess Jesu aus römisch-rechtlicher Sicht“ hat eine Vorgeschichte. Sie geht zurück auf jene „philosophische Predigt“ meines FU-Kollegen Prof. Peter Spahn, der sich aus historisch-kritischer Sicht vor rund einem Jahr hier in dieser Kirche mit dem Spannungsverhältnis unseres Glaubens zur Geschichtlichkeit von Kreuzigung und Auferstehung befasst hat. Als ich in der damals nachfolgenden Diskussion im Gemeindesaal zu der einführenden Einleitung von Pater Hösl, gerade zum Kreuzestod sei aus historischer Sicht gewiss noch viel zu sagen, eher am Rande bemerkt, auch „aus juristischer Sicht“ sei einiges dazu zu sagen, hätte ich dies wohl besser nicht gesagt; denn das darauffolgende „Angebot“ von P. Hösl konnte ich natürlich nicht ablehnen. Erwarten Sie aber bitte keine „Predigt“ im Sinn einer heilsgeschichtlichen Erläuterung, sondern allenfalls eine Art Hintergrundbericht -eben aus juristischer, in diesem Fall aus römisch-rechtlicher Sicht- zu einem allerdings heilsgeschichtlichen Vorgang.

Als Wissenschaftler meiner Disziplin bin ich zwar nicht der Heilsgeschichte unseres Glaubens verpflichtet, als gläubiger Christ aber sehr wohl darum bemüht, durch meine juristische Expertise jedenfalls unseren Glauben an die Sinnhaftigkeit des Kreuzestodes nicht zu gefährden. Nach diesem kurzen Vorwort nun aber zu meinem Thema „Der Prozess Jesu aus (römisch-)rechtlicher Perspektive“: das Ganze vor dem Hintergrund unseres Glaubensbekenntnisses „gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben“.

Wie wir das von Pater Hösl kennen, dazu vier Punkte:

I. Jedenfalls der Kreuzestod Jesu ist nicht nur Heilsgeschichte, sondern durch den römischen Geschichtsschreiber Tacitus in seinen „Annalen“ auch geschichtlich handfest belegt. Wie bekannt, berichtet dieser Autor um 100 n.Chr. ausdrücklich von Kaiser Neros Christenverfolgungen (zur Erinnerung: denen Nero den von ihm selbst in Gang gesetzten Riesenbrand Roms in die Schuhe schieben wollte!) und teilt in diesem Kontext mit, der Name „Christen“ komme von Christus, der in der Regierungszeit des Tiberius vom römischen Procurator Pontius Pilatus hingerichtet wurde. Durch diesen eindeutigen historischen Beleg gewinnt an historischer Glaubhaftigkeit auch das, was wir in den Evangelien der drei Synoptiker Markus (15, 1 – 15), Lukas (23, 1 – 25) und Matthäus (27, 11- 14) zum Prozess Jesu erfahren. Mehr als das, was wir dort zu diesem Strafverfahren lesen, wissen wir nicht, dürfen für unser juristisches Gutachten aber wohl davon ausgehen, dass diese zwar knappen, doch an wichtiger Stelle in den wesentlichen inhaltsgleichen Vorgaben als historisch sicher belegt angesehen werden können. Bei Markus, der nach kirchenhistorisch herrschender Meinung als erster der drei Synoptiker über das Verhör bei Pilatus berichtet, erfahren wir darüber hinaus, dass der Hohe Rat (das Synedrium der Priester und Schriftgelehrten) sich zuvor in langen Verhören vergeblich bemüht hat, dem von ihnen festgenommenen Gegner eine Schuld nachzuweisen, auf die der Tod stand; dabei ging es im Wesentlichen um den Vorwurf der Gotteslästerung (Markus 14, 55). Und auch bei Matthäus (27, 1 bis 2) lesen wir, dass es den Schriftgelehrten und Ältesten nachdrücklich um den Tod von Jesu ging. Weil aber das *Ius gladii*, d.h. das Recht zur Vollstreckung der Todesstrafe dem Hohen Rat nach jüdischem Recht verwehrt war, übergaben sie Jesus offenbar ganz bewusst dem für Todesurteile zuständigen römischen Statthalter, was im Übrigen auch der jüdische Geschichtsschreiber Flavius Josephus (etwa um 90 n. Chr.) ausdrücklich bestätigt hat.

Damit aber war Jesus II. dem römischen Recht unterworfen, das als Besatzungsrecht dem Recht der Juden gegenüber den Vorrang hatte. Als Quasi-Vertreter des jüdischen Establishments dürften die Vertreter des Hohen Rates im Übrigen sehr wohl gewusst haben, mit welchen Vorwürfen sie bei

Pilatus vorstellig werden mussten, um mit ihren Beschuldigungen Erfolg zu haben. Als römischer Statthalter in der jüdischen Provinz hatte Pilatus nach Maßgabe des römischen Rechts umfassende Rechte und Pflichten militärischer und ziviler einschließlich solcher rechtsprechender Art. Von hier aus war ihm natürlich daran gelegen, die ohnehin recht aufrührerische Provinz ruhig zu halten; auch dürfte ihm kaum entgangen sein, welch großen Anklang Jesus bei seinem triumphal gestalteten Einzug in Jerusalem beim Volk gefunden hatte. Vor diesem Hintergrund: Nach der Lex Julia - dieses Gesetz hatte im alten Rom letztlich Verfassungsrang! - war jede gegen die römische Herrschaft gerichtete Unruhestiftung unter den weiten Tatbestand des Majestätsverbrechens (lateinisch: „*crimen laesae maiestatis*“) zu ziehen. Dabei ging es aber um mehr als nur um Majestätsbeleidigung; es ging schlechthin um das Verbot der Inanspruchnahme des römischen Herrschaftsanspruchs insgesamt. Von hier aus versteht sich die Frage von Pilatus an Jesu „Bist Du der König der Juden?“ ersichtlich als zentral und letztentscheidend: Bejaht Jesus diese Frage, konnte und musste Pilatus aus der Sicht Roms davon ausgehen, dass Jesus als selbsternannter (am Rande vermerkt: und nicht wie Herodes von Rom eingesetzt) jüdischer König die Oberherrschaft Roms schlechthin anzweifelt. Ausweislich aller drei Synoptiker hat Jesus diese allesentscheidende Frage bekanntlich mit „Du sagst es“ beantwortet. Da diese Antwort unserem „Ja“, „Oui“ oder „Non“ entspricht, das der griechischen ebenso wie der römischen oder der aramäischen Sprache nicht bekannt ist, hat er - jetzt juristisch gesprochen - seine Schuld eingestanden. Nach der schon im römischen Recht bekannten Erkenntnis „*confessio est regina probationem*“ (auf deutsch: das Geständnis ist die Königin der Beweise) galt aber schon damals der Grundsatz „*confessus pro iudicato habetur*“ (auf deutsch: der Geständige wird für überführt gehalten). Demzufolge galt der zur Verurteilung erforderliche Beweis als erbracht, eine weitere Beweiserhebung darüber wird damit unnötig. Allerdings galt diese Urteilswirkung des Geständnisses auch nach damaligem Recht nicht als zwingend; bei fortdauerndem Zweifel hätte Pilatus den Angeklagten zunächst also durchaus freisprechen dürfen. Wie bei Markus und bei Matthäus nachzulesen ist, hatte Pilatus denn auch offenbar solche Zweifel, „wunderte“ er sich doch sehr und suchte bekanntlich zunächst den Ausweg einer - so würde man heute sagen - offenbar gängigen Festtagsamnestie: Wollt Ihr den Barabbas oder „wollt Ihr, dass ich Euch den König der Juden freigebe?“ Die Antwort des Volkes ist uns aus den Evangelien ebenso bekannt wie der Umstand, dass Jesus daraufhin gar nichts mehr sagte und schwieg. Auch das Ergebnis auf dieses Schweigen hin ist bekannt: Weil Pilatus - ich zitiere erneut Markus (15,15) - „der Menge einen Gefallen erweisen wollte“ (ich ergänze: und wohl auch sich selbst!), gab er den Barabbas frei, ließ Jesus geißeln und zur Kreuzigung abführen. Diese Hinrichtungsart war, wie wir aus der Geschichte wissen (Stichwort: Spartakus-Aufstand) in Fällen vorliegender Art aus Gründen generalpräventiver Abschreckung vor allem gegenüber Nicht-Römern besonders häufig. Und nochmals streng (römisch-)juristisch: Das Schweigen Jesu durfte Pilatus jetzt als Bestätigung des früheren Geständnisses werten; denn jetzt ist das Urteil des Pilatus durch den dem römischen Recht eigenen Grundsatz „*Qui tacet, consentiri videtur*“ gedeckt (auf Deutsch: Wer schweigt, scheint offenbar zustimmen zu wollen). Der Weg zum Schuldspruch ist für Pilatus damit frei; denn bei diesem quasi doppelten Eingeständnis von Jesu (erst Geständnis und dann noch nachfolgendes Schweigen) wird sich der Statthalter Roms wohl nicht der Gefahr ausgesetzt haben wollen, einen potentiellen Aufrührer freisprechen zu wollen. Wie hätte er diese seine Entscheidung wohl den Mächtigen im fernen Rom erklären sollen! Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis: Jedenfalls nach römischem Recht, das der Statthalter Roms als Besatzungsmacht angewendet haben dürfte, ist die Verurteilung von Jesus zum Tod am Kreuz kein Fehlurteil und jedenfalls nicht das Ende eines „eklatanten Justizkanals“, wie gelegentlich zu lesen ist. Bestätigung findet dieses Ergebnis schließlich auch in jenem INRI (gemeint: Jesus Nazarenus Rex Iudaeorum), das ausweislich aller vier Evangelien als Grund für die Verurteilung an das Kreuz geheftet ist.

III. Bei diesem Ergebnis meiner juristischen Expertise wird der eine oder andere Kenner der Evangelien mich möglicherweise fragen wollen, weshalb Pilatus -von seiner Frau gewarnt: „Lass die Hände von diesem Gerechten!“- ausweislich des Berichtes von Matthäus (27, 19 - 25) vor dem abschließenden Schuldspruch sagen konnte: „Ich bin unschuldig, wenn hier ein Gerechter getötet wird. Die Schuld wird bei Euch sein.“ Und auf gleicher Linie lesen wir bei Lukas (dort 23, 22: „Ich finde nichts Todeswürdiges an ihm“) und ebenso deutlich später dann auch bei Johannes (19, 4): „Ich finde keine Schuld an ihm.“ Hat das wirklich keine Auswirkung auf unsere heutige Beurteilung des damaligen Urteils? Dagegen von meiner Seite abschließend nur so viel: Immerhin ist auffällig, dass in dem zeitlich frühesten Evangelium von Markus, das den späteren Evangelisten bekannt gewesen sein dürfte, von diesen eher subjektiven Gefühlen guten oder weniger guten Gewissens bei den damaligen Prozessbeteiligten keine Rede war. Bei Markus gibt es auch keinen Anhaltspunkt für das berühmte Händewaschen des Pilatus; Hinweise darauf finden sich erst bei Matthäus und noch ausführlicher später bei Lukas und Johannes. In diesem Zusammenhang kann denn m. E. auch nicht ganz außer Betracht bleiben, dass die Evangelisten letztlich auch Partei in dem Sinn waren, nicht nackte Geschichte, sondern eben auch Heilsgeschichte schreiben, d.h. das Wirken und die Wunder des Messias im besten Lichte der ihnen vorschwebenden Glaubensaussage darstellen zu wollen. Wir sollten also den nüchternen Text des Markus so nehmen, wie er dort überliefert ist. Und danach war es nach allem, was wir historisch von jener Zeit wissen, nur verständlich, dass der römische Statthalter Pilatus trotz möglicherweise bleibender Zweifel an der Schuld des Beschuldigten aus seiner Sicht der Dinge Jesus jedenfalls nicht freizusprechen wagte.

IV. Ich komme zum Schluss meiner „Predigt“, die wenigstens jetzt immerhin predigtähnliche Züge gewinnt: Wir lesen in den Evangelien immer wieder von Pilatus, der „sich wundert“ und von seinem „großen Erstaunen“, weshalb Jesus der Frage „Bist Du der König der Juden?“ ohne jede Klarstellung bejaht („Du sagst es“) und im zweiten Anlauf dann sogar völlig geschwiegen hat. So bleibt nach alledem aber nicht nur bei Pilatus, sondern nach vielen Jahrhunderten letztlich auch heute bei uns die alles beherrschende Frage, weshalb Jesus freiwillig den Tod am Kreuz auf sich genommen hat. Eben diese Frage nach der Sinnhaftigkeit des Kreuzestodes ist aber die alles entscheidende Ur-Glaubensfrage, die jeden Christen fordert und manche von uns auch überfordert. Ich halte es hier mit dem großen Karl Rahner, für den „Glauben heißt, die Unbegreiflichkeit Gottes ein Leben lang auszuhalten“. Mit diesem Bekenntnis gebe ich den Ball mit einem schnellen Querpass an Pater Hösl weiter, der uns hier in Canisius in seinen Predigten die Frohbotschaft des Evangeliums in unser heutiges Leben übersetzt und uns dadurch bei unserem Ringen um eben jene „Unbegreiflichkeit Gottes“ zur Seite steht.

Wir sind froh, dass wir ihn haben. Danke!